



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

## Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe Hinweise zu den gesetzlichen Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen deutlich hervorgehoben.

Der Partizipation und der offensiven Vermittlung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird heute eine zentrale Rolle für eine gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Selbstständigkeit beigemessen. „Jungen Menschen werden durch ihr aktives Handeln Erfahrungen vermittelt, die über eine Beteiligung im Betreuungsalltag hinaus, positive Wirkungen für ihre weitere Lebensperspektive entfalten können. Beteiligung ist zudem ein wirksames Mittel, Missbrauch in Einrichtungen präventiv zu begegnen.“ (BAG-Landesjugendämter, 2009).

Durch die Einbindung der zu schaffenden geeigneten Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in den § 45 Abs. 2 Satz 3 sind die Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII seit dem 01.01.2012 verpflichtet, geeignete Verfahren konzeptionell zu beschreiben und diese umzusetzen. Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland sind als betriebserlaubniserteilende Behörden in NRW mit der Prüfung und Bewertung der von den Trägern vorzulegenden Konzepte beauftragt. Es wird erwartet, dass von den Einrichtungsträgern Voraussetzungen geschaffen werden, damit Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte auch im Alltag einer Einrichtung konkret umgesetzt werden können. Auch wenn der Fokus dieses Papiers auf der stationären Jugendhilfe liegt, enthält es jedoch auch grundsätzliche Aussagen und Hinweise für die erforderliche Umsetzung in den anderen Feldern der betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen.

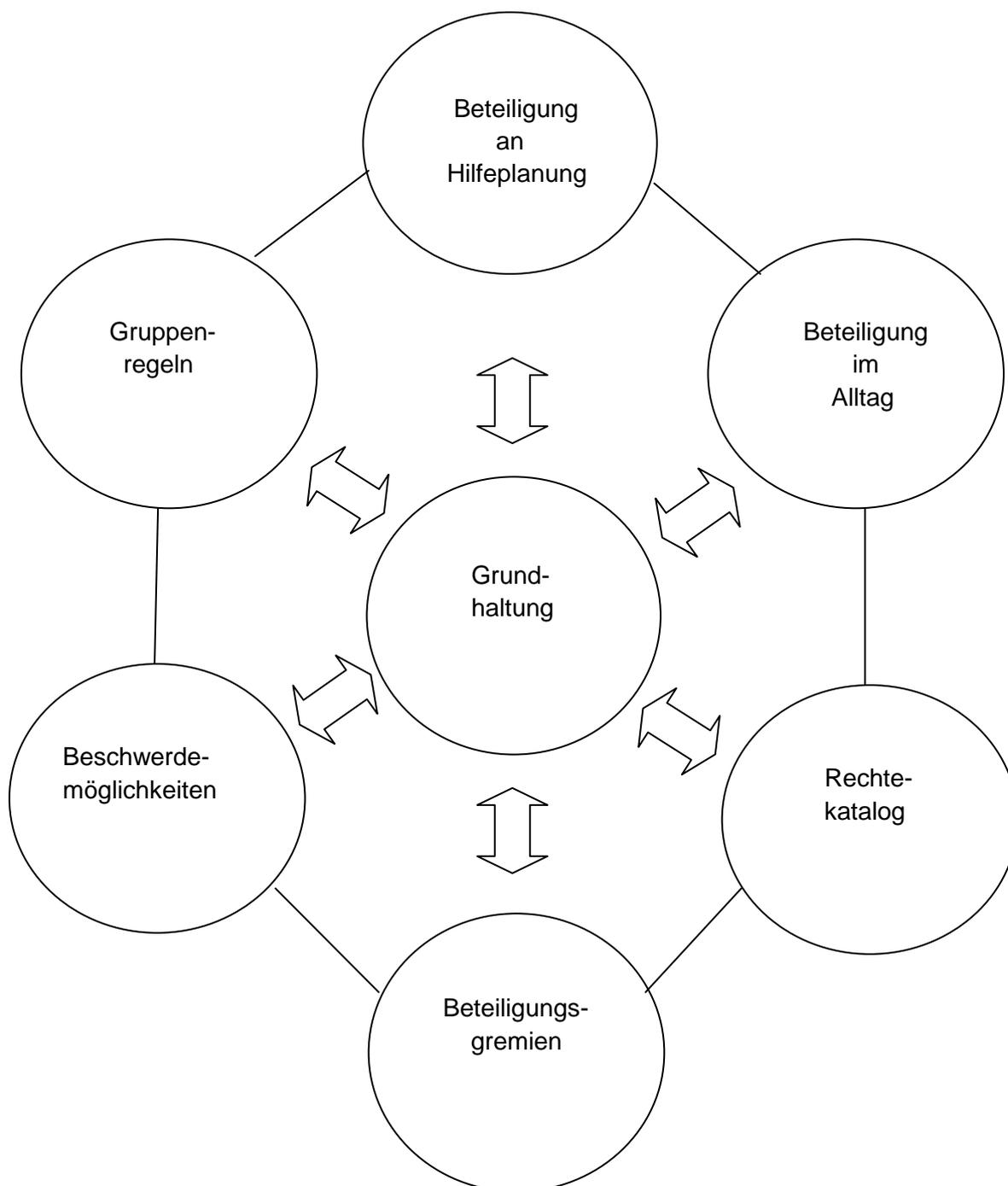
### **I. Indikatoren zum Umsetzungsstand der Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte**

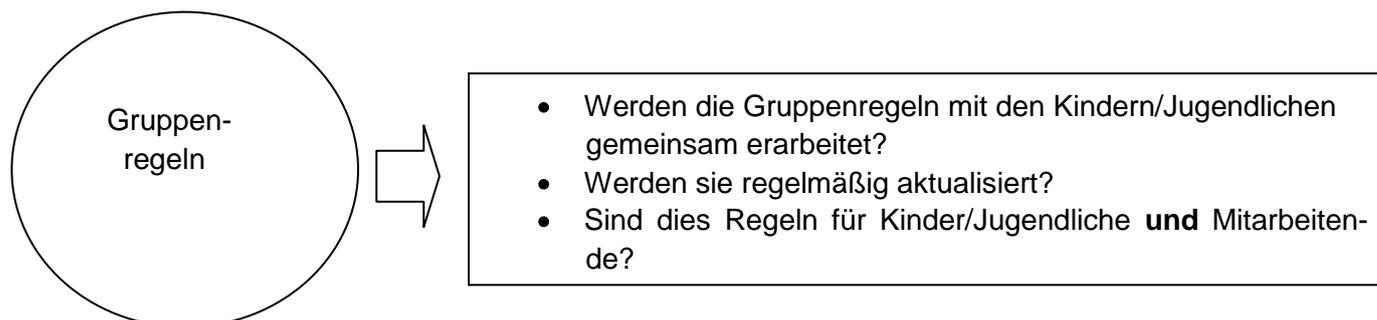
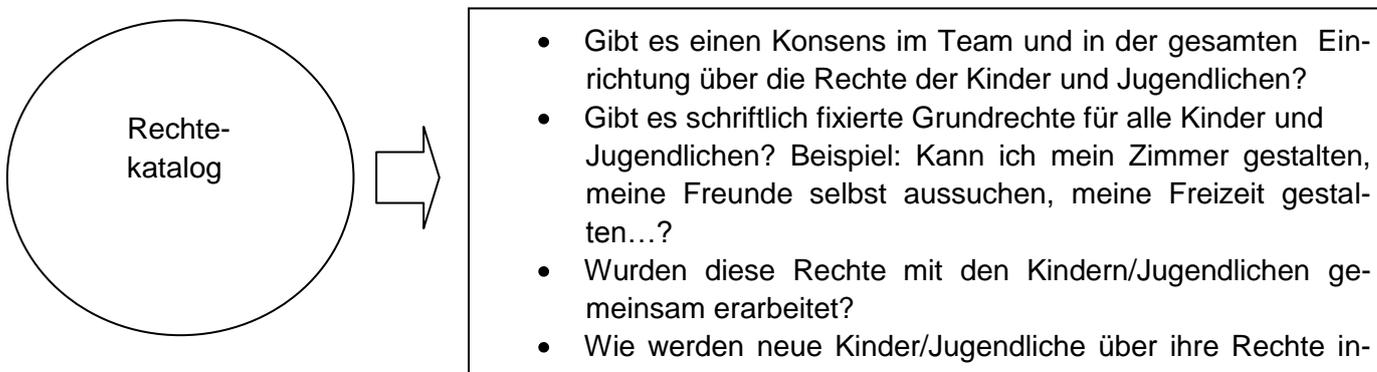
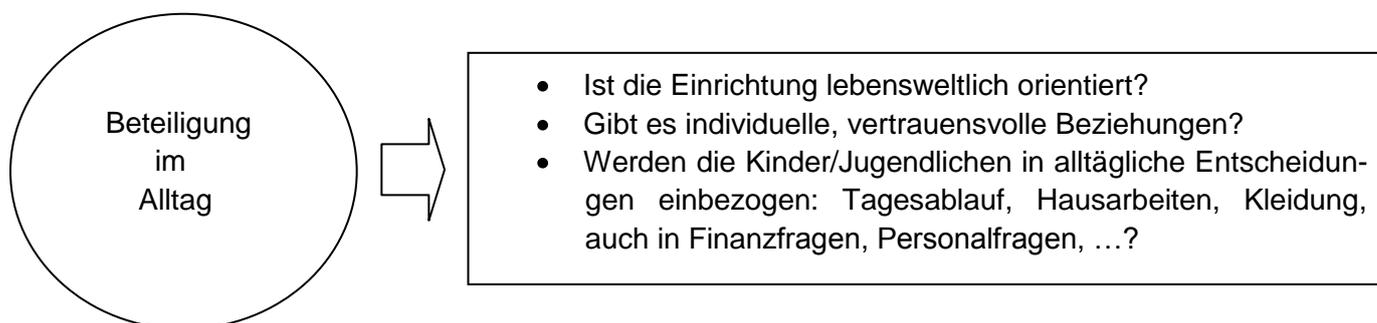
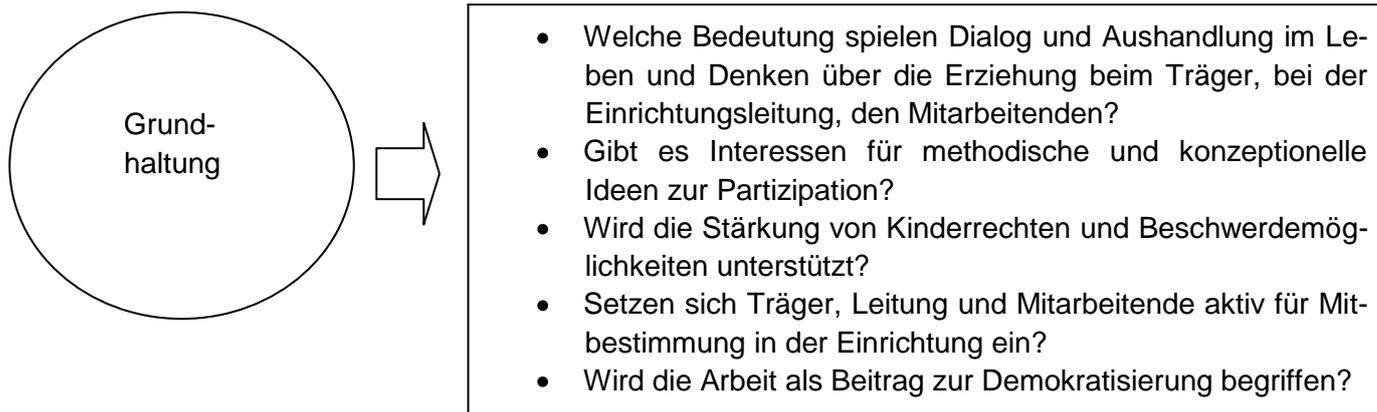
1. Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.
2. Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben. Sie werden u.a. aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.
3. Im Alltag der Einrichtung gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Die Einrichtung entwickelt diese kontinuierlich weiter und dokumentiert diese Prozesse.

4. Die Einrichtung verfügt über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können.
5. Das Beteiligungskonzept passt zur „Einrichtungsphilosophie“ / zum Leitbild und differenziert zwischen verschiedenen Zielgruppen.
6. Träger und Leitung fördern das Beteiligungskonzept aktiv.
7. Das Beteiligungskonzept und Beschwerdekzept wird mit Ressourcen und klaren Zuständigkeiten hinterlegt.
8. Die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes (Methoden, Prozesse und Ergebnisse) wird kontinuierlich dokumentiert.
9. Die Einrichtung reflektiert die Partizipationserfahrungen regelmäßig und nutzt sie als lernende Organisation i.S. der Qualitätsentwicklung.
10. Jeder junge Mensch kann sich beschweren, kennt die Möglichkeiten und Wege, wird im Prozess der Beschwerde begleitet und das Ergebnis der Bearbeitung wird ihm zeitnah mitgeteilt.

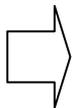
## II. Bausteine eines modernen Beteiligungskonzeptes in der Kinder- und Jugendhilfe \*

Die im Folgenden erläuterten Grundbausteine können den Trägern von Einrichtungen als Planungsleitlinien bei der Erstellung umsetzbarer und evaluierbarer Konzepte dienen:



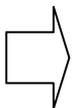


Beschwerde-  
möglichkeiten



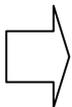
- Gibt es ein Verfahren zur Beschwerde und zur Umsetzung von Verbesserungen?
- Funktionieren diese Verfahren? Wie wird dies überprüft? Sind die Kinder/Jugendlichen hierin eingebunden?

Beteiligungs-  
gremien



- Gibt es Beteiligungsgremien in den Gruppen und der Gesamteinrichtung?
- Werden die Beteiligungsgremien pädagogischen und demokratischen Ansprüchen gerecht?

Beteiligung  
an der  
Hilfeplanung



- Werden alters- und entwicklungsbezogene Methoden genutzt?
- Sind das Jugendamt und andere Kooperationspartner (Schule, Erziehungsberechtigte) hierbei einbezogen?
- Wie wird die Autonomie der Kinder und Jugendlichen bei der einrichtungsinternen Erziehungsplanung gesichert?

### III. Konzeption

Die Auseinandersetzung mit den Fragen zu den Beteiligungsbausteinen sollte in konzeptionelle Beschreibungen münden, die konkrete Aussagen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie zu deren Verfahren beinhalten.

Die Konzeption verdeutlicht:

- konkrete Bereiche, in denen die jungen Menschen beteiligt werden (individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln/ -alltag, Einrichtungsregeln/ -alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung etc.),
- wie junge Menschen und den Mitarbeitenden die Beteiligungsrechte bekannt gemacht werden (Plakataushang, Informationsveranstaltungen, im Aufnahmegespräch etc.),
- in welchen Formen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verlässlich ausgeübt werden können (Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament etc.),
- konkret, bei wem (Heimleitung, Jugendamt, Landesjugendamt, Ombudschaft etc.) sich die jungen Menschen wie (tel., Post, E-Mail etc.) beschweren können,
- das Beschwerdeverfahren (Was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erhalten die jungen Menschen das Ergebnis der Bearbeitung etc.),
- wie Erfahrungen mit dem Beteiligungs- und Beschwerdekonzepkt erfasst und ausgewertet werden (Evaluation etc.),

Erichtungsträger sollten ihr Beteiligungs- und Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung begreifen. Diese Verfahren sollen in den örtlichen Dialog (AG nach § 78 SGB VIII) und in die Abstimmung der Leistung und der Qualität in die Entgeltvereinbarungen einfließen.

Beteiligung- und Beschwerdekonzepkte von Einrichtungen sind aktiver Kinderschutz. Eine evtl. ergänzende Vereinbarung zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlich zuständigen kommunalen Jugendamt nach § 8a SGB VIII ist deshalb anzustreben.